BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ ● BKA-920.752/0016-III/1/2016
ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU MAG. BARBARA STEINER
PERS. E-MAIL ● BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN ● BMJ-Z10.030/0025-I 7/2016

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeit- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden; Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:
In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch konkrete Zahlen zu den Betroffenen finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, die von den Änderungen durch die NFI-Richtlinie betroffenen Unternehmen zahlenmäßig zu konkretisieren.

Zielformulierung:
Ad Wie sieht Erfolg aus: Die Kennzahlen bzw. Meilensteine sollen dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Zur Erhöhung der Aussagekraft wird daher empfohlen, die auf Maßnahmenebene angeführten Kennzahlen ergänzend auch auf Zielebene anzuführen, zumal Maßnahmenkennzahlen nicht evaluiert und damit auch nicht veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird im Sinne der Überprüfbarkeit betreffend diese zwei Kennzahlen empfohlen, den Zielzustand zu quantifizieren.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

9. November 2016
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-14T09:44:10+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.